

Schule & Eltern

Leitgedanken zur Zusammenarbeit



Einleitung

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern oder Erziehungsberechtigten ist eine zentrale Voraussetzung für den Lernerfolg und das Wohlbefinden der Kinder. Gemeinsam tragen sie Verantwortung – jedoch in unterschiedlichen Rollen.

Diese gründen auf den Rechten und Pflichten gemäss Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) und zeigen sich in unterschiedlichen Möglichkeiten der Mitgestaltung.

Rechte der Eltern

Damit Eltern ihre Kinder bestmöglich auf ihrem Lernweg unterstützen können, sollen sie zu ihren Rechten kommen. Diese beinhalten...

- Information über den Lernstand und die Entwicklung ihres Kindes
- Rückmeldungen zum Handeln und Verhalten ihres Kindes
- einen konstruktiven Austausch mit Lehrpersonen und schulischen Fachkräften
- Anhörung bei wesentlichen schulischen Massnahmen und Entscheidungen
- die Möglichkeit, nach Absprache den Unterricht zu besuchen
- die Möglichkeit, Gesuche einzureichen und die offiziellen Rechtsmittel zu nutzen

Pflichten der Eltern

Damit Kinder faire und gute Lernvoraussetzungen haben, müssen die Eltern ihren Pflichten nachkommen. Diese betreffen ihre Kinder sowie die Schule. Dazu gehört...

- die Wertschätzung und Förderung des eigenen Kindes
- das Schaffen einer entwicklungsfördernden Umgebung zu Hause
- die Stärkung der altersangemessenen Verantwortung des Kindes für das eigene Lernen
- dafür Sorge zu tragen, dass das Kind pünktlich, ausgeruht und gut versorgt am Unterricht teilnehmen kann
- die Unterstützung des Kindes beim Einhalten der Schulregeln
- die Teilnahme an Elterngesprächen, schulischen Anlässen und Befragungen
- die Information der Schule sowie der Lehr- und Fachpersonen über besondere Beeinträchtigungen, Herausforderungen sowie Absenzen ihres Kindes
- die Unterstützung der Lehrpersonen und Schulbehörden bei der Umsetzung schulischer Massnahmen

Formen der Beteiligung von Eltern

Mitbestimmung

Die Stimme der Eltern zählt, wenn es um Schule und um die Lernwege ihrer Kinder geht. Insbesondere ist Mitbestimmung auf politischer Ebene als Stimm- und Wahlberechtigte möglich. Eltern können...

- politische, kantonale und kommunale Ämter übernehmen

Mitwirkung

Meinungen, Anliegen oder Rückmeldungen zu schulischen Prozessen können von Eltern auf konstruktive Weise eingebracht werden. Ohne Entscheidungsverantwortung können sie am Austausch teilnehmen, indem sie...

- in Elternvertretungen oder Elternräten mitwirken
- konstruktive Rückmeldungen an Lehrpersonen, Fachkräfte oder Schulleitungen richten

Mitarbeit

Im Rahmen von Anlässen, Projekten, Ausflügen oder besonderen Lernsituationen können Eltern die Schule durch ihre Mitarbeit unterstützen. Dazu zählt ebenso die Unterstützung der eigenen Kinder in ihrem täglichen Lernen. Diese Mitarbeit erfolgt beispielsweise im Rahmen...

- der Unterstützung der Kinder zu Hause
- von Schulprojekten
- von Anlässen und Aktionstagen
- von Elternbesuchsanlässen
- von Ausflügen
- von Förderprojekten (z.B. schulische Gesundheitsförderung, Sprachförderung)
- der Prävention (z.B. Medienprävention, Sucht- und Gewaltprävention)
- von Informationsveranstaltungen
- der Elternbildung
- des Unterrichts als flexibel einsetzbare Hilfsperson (nach Absprache mit der Schule)

Verantwortung der Schule

Schulen mit ihren Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachkräften sind Fachpersonen für die Bildung. Sie haben sich dieses Fachwissen durch entsprechende Ausbildungen angeeignet und treffen auf dieser Grundlage möglichst objektive und nachvollziehbare Entscheidungen.

Sie kennen den Lehrplan sowie die gesetzlichen Vorgaben und stellen so die Einhaltung des Bildungsauftrags sicher. In der Zuständigkeit der Schule liegen...

- die Umsetzung des Lehrplans
- die Gestaltung des Unterrichts
- die Schaffung eines passenden Lernangebotes
- die Ausgestaltung zusätzlicher Lernangebote
- das Sicherstellen einer lernförderlichen Schulumgebung (inklusive gegenseitigem, respektvollem Verhalten)
- das Ergreifen von notwendigen, disziplinarischen Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- pädagogische und didaktische Entscheidungen
- die Wahl der Lehrmittel aufgrund kantonaler Vorgaben
- die Klasseneinteilung
- personelle Entscheidungen

Vorgehen bei Uneinigkeiten

Selbst wenn alle Beteiligten den Lernerfolg und das Wohlbefinden der Kinder im Sinn haben, kann es vorkommen, dass über ein gewisses Vorgehen verschiedene Ansichten vorliegen.

Im Falle von Fragen oder Anliegen sollen die Zuständigkeiten eingehalten werden. Dies bedeutet, sich mit jener Person auszutauschen, welche direkt davon betroffen ist.

In der Regel ist dies ein Austausch der Eltern mit der Klassenlehrperson oder mit der zuständigen Fachlehrperson.

Erst dann, wenn in diesem Austausch keine Lösung gefunden werden kann, sollen weitere Personen involviert werden. Nächste Ansprechperson ist die zuständige Schulleitung.

Ist man mit einer Entscheidung oder einer Verfügung nicht einverstanden, besteht schliesslich die Möglichkeit, eine Einsprache an die verfügende Behörde zu richten. Erst nach einem abgewiesenen Einspracheverfahren kann eine Beschwerde erhoben werden.

In nachstehender Abfolge ist bei Fragen, Anliegen und Unstimmigkeiten das Gespräch zu suchen:

- Zuständige Fachlehrperson, Fachkraft oder Klassenlehrperson
↓
- Klassenlehrperson
↓
- zuständige Schulleitung
↓
- Gesamtschulleitung
↓
- Schulbehörde der Gemeinde
↓
- Amt für Volksschulen und Sport
↓
- Regierungsrat

Schlussgedanke

Das Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft kann nur dann erfolgreich und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler erfolgen, wenn alle Beteiligten sich ihrer Erwartungen, Rechte und Pflichten bewusst sind und bemüht sind, diese einzuhalten. Davon profitieren vor allem die Kinder.

Amt für Volksschulen und Sport Nidwalden

August 2026



KANTON
NIDWALDEN

Kanton Nidwalden
Amt für Volksschulen und Sport

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 13, Fax +41 41 618 73 45
bildungsdirektion@nw.ch
www.nw.ch